

unter 10 Thln. in Zahlung annehmen könnten. Nach dieser Bekanntmachung dürfte das bezeichnete Papiergeld aus dem hiesigen allgemeinen Verkehr verschwinden. — In der Instruction zur Ausführung des Handelsvertrags zwischen Preußen und Oesterreich wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in Beziehung auf den gegenseitigen Grenzverkehr es auch ferner bei den auf Grund der Zollgesetze und besondern Verfügungen sowie der frühern Uebereinkünfte bestehenden Erleichterungen verbleibe und daß die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben ergehenden Verfügungen nur insoweit dabei zur Anwendung kommen, als sie weitergehende Verkehrs-erleichterungen herbeiführen. — Nach einem hier gehaltenen Vortrage des Pastors Friedner aus Kaiserswerth, welcher bekanntlich als der eigentliche Gründer der evangelischen Diakonissenbildung in neuester Zeit zu betrachten ist, bestehen gegenwärtig etwa 17 Bildungsanstalten für Diakonissen in der evangelischen Christenheit. In Baiern und Rußland (zunächst in Petersburg) bereitet sich die Gründung solcher Anstalten nach der Angabe des genannten Berichterstatters vor.

— Wie man der Hannoverschen Zeitung aus Frankfurt a. M. schreibt, wäre zwischen der hohenzollernschen Hofkammer zu Sigmaringen und dem Erzbischof von Freiburg ein Conflict in Betreff der von der erstern wahrgenommenen Patronatsrechte ausgebrochen. Der Erzbischof bestreitet die Rechtsbeständigkeit jenes Patronats mit der Behauptung, daß das letztere an die Souveränität des fürstlich hohenzollernschen Hauses geknüpft gewesen sei und schon deshalb nicht habe an die preussische Krone übertragen werden können, weil die preussische Verfassungsurkunde das Staatspatronat in Preußen beseitigt habe. Diesen Ansprüchen gegenüber bemerkt der Correspondent, daß bei der Einverleibung der hohenzollernschen Lande in das preussische Staatsgebiet das erwähnte Patronat ausdrücklich an die preussische Krone übertragen wurde; ferner, daß der Art. 18 der Verfassung das Gegentheil Dessen sagt, was als Meinung des Erzbischofs von Freiburg aufgestellt wird. Durch Art. 18 der Verfassungsurkunde ist das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht des Staats bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben, soweit es nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht.

— Der Oesterreichischen Zeitung schreibt man aus Berlin über den Depeschendiebstahl: „Der im Cabinet des Königs begangene Depeschendiebstahl, von dem bisher im größern Publicum nur wenig bekannt geworden war, betrifft Details, welche mit den Bethätigungen der preussischen Politik auf eine sehr wesentliche Weise zusammenhängen. Aus diesem Grunde wird auch wol von einer gerichtlichen Untersuchung darüber abgesehen, obwohl die beiden Diener des Cabinetraths Niebuhr und des Generals v. Gerlach, welche der begangenen Entwendung der Depeschen aus dem Portefeuille des Cabinets beschuldigt worden, sich noch in Haft befinden. In ihrem Besitze befand sich ein Nachschlüssel zu diesem Portefeuille, und außerdem soll jetzt bereits der Zusammenhang constatirt worden sein, in dem diese Diener mit den Höteliers der englischen und französischen Gesandtschaften gestanden, denn nach dieser Seite hin soll vorzugsweise die Mittheilung der telegraphischen Depeschen erfolgt sein. Es sind dies die Depeschen, welche der König aus Petersburg von der dortigen preussischen Gesandtschaft zu empfangen pflegt und die in einer Chiffreschrift hier anlangen, welche entweder von dem Cabinetrath Niebuhr oder von dem General v. Gerlach übertragen und bei dem König zum Vortrag gebracht werden. Da diese Nachrichten zu keiner andern Mittheilung bestimmt werden, so mußte der Umstand, daß sich einige derselben in der Times abgedruckt fanden, allerdings entscheidend den Verdacht auf die Bedienung der H. Niebuhr und v. Gerlach hinlenken. Es sind aber auf diesem ohne Zweifel seit längerer Zeit benutzten Wege nicht bloß die an den König persönlich gerichteten Depeschen, sondern auch mehrfache Mittheilungen, welche zwischen dem General v. Gerlach und dem petersburger Cabinet dem Vernehmen nach gepflogen wurden, zur Kenntniß der westmächlichen Diplomatie gebracht worden. Die in einer gewissen Zeit vielverbreiteten Gerüchte über eine in der Friedensvermittlung ergriffene Initiative Preußens bei dem petersburger Cabinet sollen vorzugsweise aus dieser Kenntniß geschöpft worden sein.“

— Dem Frankfurter Journal schreibt man von der Saale vom 20. Nov.: „Der Weinhändler Kawald aus Halle, welcher wegen Betheiligung an der Bewegung von 1848 einen mehrjährigen Festungsarrest zu überstehen gehabt und vor einiger Zeit das Turnvater Jahn'sche Haus in Freiburg an der Unstrut käuflich an sich gebracht hat, ist vom Bürgergeschützcorps zu Freiburg zum Schützenlieutenant gewählt worden und hat als solcher am letzten Mannschiesse dem Aufzuge beigewohnt. Diese Wahl soll jedoch höhern Orts umsomehr gemisbilligt worden sein, weil der Betreffende zur Zeit nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.“

Baiern. Die königliche Verordnung, „das Verbot der Zahlungen mit fremden Papiergeldern in Stücken unter 10 Thln. betreffend“ lautet:

Maximilian etc. Um den nachtheiligen Rückwirkungen vorzubeugen, welche das in einzelnen Staaten in jüngster Zeit erlassene Verbot der Zahlung mit fremden Papiergeldern in Stücken unter 10 Thln. für Baiern besorgen läßt, finden wir uns bewogen zu verordnen was folgt: 1) Fremdes Papiergeld des Bierzeuthalersfußes darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Werthbeträge als 10 Thlr. lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Noten der bairischen Hypotheken- und Wechselbank oder gegen im Verkehr zu lassendes Geld unterliegt diesem Verbote nicht. 2) Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate von letztem oder von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Banknoten und sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen. 3) Wer dergleichen fremdes Papiergeld

(1 und 2) zu Leistung von Zahlungen ausgibt, oder anbietet, wird mit einer vollgültigen Geldbuße bis zu 50 Fl. bestraft. 4) Gegenwärtige Verordnung, durch welche das Verbot der Annahme irgendwelches ausländischen Papiergeldes bei öffentlichen Cassen keinerlei Aenderung erleidet, tritt mit dem 1. Jan. 1856 in Kraft. Wir behalten uns dabei vor, die nach Maßgabe besonderer Verhältnisse etwa erforderlich werdenden Ausnahmen zu bestimmen, und einzelne Gattungen des unter gegenwärtigem Verbote begriffenen Papiergeldes nach Umständen zuzulassen. München, 21. Nov. 1855. Max. Frhr. v. d. Pfordten.

— Die protestantischen Bewohner der Stadt Kippingen (in Franken) haben eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung an die Kammer gebracht, weil zweien der von ihnen gewählten (protestantischen) Magistratsräthen die Bestätigung versagt und zugleich angeordnet wurde, an deren Stelle Katholiken zu wählen, was Beschwerdeführer als einen Eingriff in die Wahlfreiheit betrachten. Der Referent Professor Dr. v. Lasaulz, welcher bekanntlich schon als Mitglied der Nationalversammlung zu Frankfurt der strengkatholischen Richtung huldigte, hat diese Beschwerde als vollkommen begründet erachtet.

— König Ludwig hat für die hinterlassenen Waisen des Advocaten Nieldel in München auf sechs Jahre lang eine jährliche Unterstützung von 500 Fl. bewilligt.

— Aus Weiden in der Oberpfalz wird unterm 12. Nov. berichtet: „Heute Morgen 4 1/2 Uhr wurde in Kohlberg ein Fr. v. Grafenhein durch das Fenster in ihrer Wohnung erschossen. Vier Stunden darauf wurde der Thäter, ein Schleifergesell von Höll, seit einiger Zeit als Branntweimbrenner in Wildenau verwendet, hier festgenommen. Nachsicht wird als Motiv des Mordes bezeichnet.“

Württemberg. Stuttgart, 20. Nov. Der Württembergische Staats-Anzeiger schreibt: „In neuester Zeit wird wieder viel von einer in Aussicht stehenden Amnestie für die in Untersuchung schwebenden Capitalstreuergefährdungen“ gesprochen. So sehr dieser Act der königlichen Gnade den einzelnen Desfruanten zu gönnen wäre und von ihnen gewiß mit dem innigsten Dankgefühl aufgenommen werden würde, so dürften diese Gerüchte, wenn nicht geradezu unbegründet, so doch jedenfalls sehr verfrüht sein.“

Baden. Im nächsten Jahre (1856), wird „die dreihundertjährige Jubelfeier der Einführung der Reformation im jetzigen Großherzogthum Baden“ stattfinden.

Thüringische Staaten. Altenburg, 21. Nov. In der Sitzung des Landtags am 16. Nov. wurde von der Regierung die Zustimmung desselben zur Cassirung der bisherigen Einthalerscheine und zur Anfertigung neuer Kassenscheine in Appoints von 10 und 20 Thln. zu dem Gesamtbetrage von 1/2 Mill. Thln. beantragt. Es soll jedoch davon zunächst nur eine Summe zu emittiren sein, die den zur Zeit in Umlauf gesetzten Scheinen (360,000 Thlr.) gleichkommt. Ein Antrag der Regierung auf Bewilligung von 2000 Thln. zu einer Theuerungszulage für die niedriger besoldeten Beamten erhielt die einstimmige Genehmigung der Landschaft.

Mecklenburg. Sternberg, 20. Nov. Der Landtag wurde heute in der Kirche hier selbst mit den gewöhnlichen Formlichkeiten eröffnet. Schwerinsche Commissare sind: Minister Graf v. Bülow und Hofmarschall v. Bülow; strelitzischer Commissar ist Minister v. Bernstorff. (Meckl. Z.)

Freie Städte. Der Kölnischen Zeitung schreibt man aus Frankfurt a. M. vom 20. Nov.: „Eine hiesige Dame, die in jüngster Zeit eine Partie Bandagen und Charrie für die Verwundeten der französischen Armee in der Krim durch die hiesige französische Gesandtschaft nach Paris geschickt hatte, erhielt vorgestern ein eigenhändiges, sehr schmeichelhaftes Schreiben des Kriegsministers Marschalls Vaillant, dessen Schluß wörtlich folgendermaßen lautet: „Möge dieses löbliche Beispiel der Unterstützung der verwundeten Kämpfer für Civilisation noch recht viel Nachahmung finden, da Deutschland in diesem Kriege gegen Barbarismus leider nur Sympathien entwickeln zu sollen scheint.“

Schleswig-Holstein. Aus Holstein, 19. Nov. Der Debit und die Verbreitung der in Leipzig bei F. A. Herbig erscheinenden Zeitschrift Die Grenzboten ist für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch ministerielles Circular untersagt worden. (S. G.)

Aus dem Herzogthum Schleswig, Anfangs November. Beispiele der dänischen Schuldisciplin in der Stadt Schleswig verheißten der Jugend eine scharfe Zucht. Ein dänischer Lehrer an der Gelehrten-schule hat die nationale Gewohnheit, die Schüler, wenn er unzufrieden ist, anzureden: „Wieh!“ Einen 16jährigen Schüler fährt er an: „Wieh! was siehst du mich an?“ Dieser verbittet sich die Titulatur höflich. Der Däne wirft ihn unter Faustschlägen zur Thür hinaus. Bald darauf wird der Schüler zum dänischen Rector citirt. Dieser empfängt ihn mit Stockschlägen nach dänischer Manier. Der Vater des sehr wohlgezogenen Knaben soll sich beschwert haben; mit welchem Erfolg steht dahin. (S. M.)

Oesterreich. ** Wien, 23. Nov. Das Gerücht in Betreff bevorstehender Auflösung und nachfolgender Reorganisation des Reichsraths in der Weise des frühern Staatsraths behauptet sich mit Entschiedenheit. Eine diesfällige Resolution soll schon in den ersten Tagen des November ergangen sein. — Frhr. v. Prokesch-Osten wird im Laufe der nächsten Woche nach Konstantinopel abreisen. — Die Ausrüstung der Armee mit sogenannten Dornflinten schreitet rüstig vorwärts. Diese auf 1200, mitunter selbst auf 1500 Schritt weittragende Waffe dürfte das ganze System der modernen Kriegführung modificiren.

— Wie der hamburger Börsen-Halle aus Wien vom 20. Nov. geschrie-